

Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung)

vom 25. März 2020 (Stand am 20. April 2020)

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹,
verordnet:

1. Abschnitt: Zweck, Abgrenzung und Gesamtbürgschaftsvolumen

Art. 1 Zweck

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Gewährung von Solidarbürgschaften in Ergänzung der Massnahmen nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006² über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU;
- b. die Teilnahme der Banken und der PostFinance AG am Programm zur Gewährung von Bürgschaften zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19); und
- c. die Refinanzierung von bestimmten Kreditforderungen durch die Schweizerische Nationalbank (SNB).

² Die gestützt auf das Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU und auf die Verordnung vom 12. Juni 2015³ über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU bereits anerkannten Bürgschaftsorganisationen (Bürgschaftsorganisationen) können Solidarbürgschaften zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Bekämpfung der COVID-19-Pandemie gewähren.

Art. 2 Gesamtbürgschaftsvolumen

Das Gesamtbürgschaftsvolumen, das zur Deckung von Bürgschaftsverlusten aus dem Programm zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus zur Verfügung steht, richtet sich nach den von der Bundesversammlung bewilligten Krediten.

AS 2020 1077

¹ SR 101

² SR 951.25

³ SR 951.251

2. Abschnitt: Solidarbürgschaft mit erleichterten Voraussetzungen

Art. 3

¹ Eine Bürgschaftsorganisation gewährt formlos eine einmalige Solidarbürgschaft für Bankkredite in der Höhe von bis zu 500 000 Franken, zuzüglich eines Jahreszinses gemäss Artikel 13 Absatz 3 Buchstabe a, wenn Einzelunternehmen, Personengesellschaften oder juristische Personen mit Sitz in der Schweiz (Gesuchsteller oder Gesuchstellerin) erklären, dass sie:

- a. vor dem 1. März 2020 gegründet worden sind;
- b. sich im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation befinden;
- c. aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt sind; und
- d. zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten haben.

² Jede Bank, die am Programm zur Gewährung von Bürgschaften zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus nach dieser Verordnung teilnimmt (teilnehmende Bank), hat die Rahmenbedingungen gemäss Anhang 1 gegenüber dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) zu akzeptieren, bevor sie nach Absatz 1 verbürgte Kredite gewährt.

³ Kredite nach Absatz 1, zuzüglich eines Jahreszinses gemäss Artikel 13, gelten ohne Weiteres als von der Bürgschaftsorganisation verbürgt, wenn die kreditgebende Bank die vom Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin unterzeichnete Kreditvereinbarung gemäss Anhang 2 erhalten hat und die Kreditvereinbarung an die von den Bürgschaftsorganisationen bezeichnete Zentralstelle versandt oder den entsprechenden Kreditbetrag dem Kunden oder der Kundin freigegeben hat.

⁴ Hat die kreditgebende Bank die unterzeichnete Kreditvereinbarung nicht innert zwei Bankwerktagen ab Freigabe des Kreditbetrags elektronisch an die von den Bürgschaftsorganisationen bezeichnete Zentralstelle versandt, so wird die Solidarbürgschaft erst im Zeitpunkt des Versands an die Zentralstelle wirksam.

⁵ Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) kann nach Anhörung der Bürgschaftsorganisationen und der teilnehmenden Banken die Rahmenbedingungen nach Anhang 1 und die Kreditvereinbarung nach Anhang 2 anpassen.

3. Abschnitt: Übrige Solidarbürgschaften

Art. 4

¹ Eine Bürgschaftsorganisation kann, in Ergänzung zu Artikel 3, Solidarbürgschaften für Bankkredite in der Höhe von insgesamt bis zu 20 Millionen Franken, zuzüglich eines Jahreszinses gemäss Artikel 13, gewähren, wenn:

- a. der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin:
 1. die Erklärungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a–d abgibt,
 2. über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) verfügt; und
 - b. die Bank des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin in Anwendung einer branchenüblichen Kreditprüfung, unter Berücksichtigung der Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung, einen positiven Kreditentscheid fällt und dies gegenüber der Bürgschaftsorganisation bestätigt.
- ² Die Höhe der Solidarbürgschaft nach diesem Artikel:
- a. reduziert sich im Umfang einer dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin gewährten Solidarbürgschaft nach Artikel 3;
 - b. kann von der Bürgschaftsorganisation bei erheblicher Härte ausnahmsweise angemessen über die 20 Millionen Franken nach Absatz 1 erhöht werden; die Erhöhung muss vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) im Einvernehmen mit dem EFD genehmigt werden.
- ³ Der Bürgschaftsvertrag zwischen der Bürgschaftsorganisation und der teilnehmenden Bank richtet sich nach dem Mustervertrag in Anhang 3. Das EFD kann nach Anhörung der Bürgschaftsorganisationen und der teilnehmenden Banken Anhang 3 anpassen.
- ⁴ Die Erklärung des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin nach Absatz 1 Buchstabe a richtet sich nach dem Kreditantrag in Anhang 4. Das EFD kann nach Anhörung der Bürgschaftsorganisationen und der teilnehmenden Banken Anhang 4 anpassen.
- ⁵ Solidarbürgschaften nach diesem Artikel sind in jedem Fall betragsmässig begrenzt auf 85 Prozent des von der Bank neu gewährten Kreditbetrags zuzüglich eines Jahreszinses gemäss Artikel 13.
- ⁶ Die Unterschrift der Bürgschaftsorganisation kann handschriftlich, als Faksimile oder als Stempel erfolgen.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Art. 5 Dauer der Solidarbürgschaft

Die Dauer einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung beträgt höchstens fünf Jahre. Artikel 13 Absatz 2 bleibt vorbehalten.

Art. 6 Zweck der Solidarbürgschaft

¹ Die Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung dient ausschliesslich der Sicherstellung von Bankkrediten für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin.

² Die Gewährung einer Solidarbürgschaft ist ausgeschlossen, wenn:

- a. der Umsatzerlös des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Jahr 2019 den Betrag von 500 Millionen Franken überstiegen hat; oder
- b. der zu verbürgende Kredit dem Kreditnehmer oder der Kreditnehmerin dazu dienen würde, neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen, die nicht Ersatzinvestitionen sind.

³ Während der Dauer der Solidarbürgschaft ausgeschlossen sind:

- a. die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen sowie das Zurückerstatten von Kapitaleinlagen;
- b. die Gewährung von Aktivdarlehen oder die Refinanzierung von als Aktivdarlehen ausgestalteten Privat- und Aktionärsdarlehen, mit Ausnahme der Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei derjenigen Bank, die den nach dieser Verordnung verbürgten Kredit gewährt;
- c. das Zurückführen von Gruppendarlehen; und
- d. die Übertragung von mittels einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besicherten Kreditmitteln an eine mit dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat.

⁴ Banken beachten bei der Vergabe von Krediten nach dieser Verordnung die Bedingung nach Absatz 2 Buchstabe a und schliessen gegenüber dem Gesuchsteller oder der Gesuchstellerin eine Verwendung der Kreditmittel nach den Absätzen 2 Buchstabe b und 3 vertraglich aus.

Art. 7 Bemessung der Solidarbürgschaft

¹ Der insgesamt verbürgte Betrag gemäss den Artikeln 3 und 4 beträgt höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin im Jahr 2019. Liegt der definitive Jahresabschluss 2019 nicht vor, so ist die provisorische Fassung massgebend oder, wenn auch diese fehlt, der Umsatzerlös des Jahres 2018.

² Bei einer Aufnahme der Geschäftstätigkeit auf den 1. Januar 2020 oder später oder bei einem in Folge der Gründung im Jahr 2019 überlangen Geschäftsjahr gilt als Umsatzerlös das Dreifache der Nettolohnsumme für ein Geschäftsjahr, mindestens aber 100 000 Franken und höchstens 500 000 Franken.

Art. 8 Unterstützung der Bürgschaftsorganisationen durch den Bund

Um den Bürgschaftsorganisationen die Gewährung der Solidarbürgschaften nach dieser Verordnung zu ermöglichen, übernimmt der Bund:

- a. die Deckung von 100 Prozent der Bürgschaftsverluste bei Solidarbürgschaften gemäss den Artikeln 3 und 4; und
- b. die Deckung der Verwaltungskosten gemäss Artikel 9.

Art. 9 Deckung der Verwaltungskosten der Bürgschaftsorganisationen durch den Bund

¹ Der Bund übernimmt die Verwaltungskosten, die den Bürgschaftsorganisationen durch die Bürgschaftsgewährung nach dieser Verordnung entstehen. Die Verwaltungskosten umfassen die Gesuchsprüfungs-, Überwachungs- und Abwicklungskosten und schliessen die Kosten für den Beizug Dritter mit ein.

² Der Bund leistet jährlich einen Vorschuss von höchstens 80 Prozent auf den zu erwartenden Verwaltungskosten.

³ Verteilt die Bürgschaftsorganisation einen allfälligen Reinertrag an die Eigentümer und Eigentümerinnen, so kürzt der Bund die Beteiligung an den Verwaltungskosten der betroffenen Organisation im Folgejahr in der Höhe des verteilten Reinertrags.

Art. 10 Pflichten der Bürgschaftsorganisationen

¹ Die Bürgschaftsorganisationen üben ihre Tätigkeit mit der nötigen Sorgfalt aus.

² Die Gewährung einer Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung darf nicht von der Inanspruchnahme weiterer Leistungen der Bürgschaftsorganisation abhängig gemacht werden.

Art. 11 Einreichung und Prüfung des Gesuchs

¹ Eine Bürgschaftsorganisation gewährt Solidarbürgschaften auf Gesuch hin. Die Kreditgesuche sind bis zum 31. Juli 2020 der kreditgebenden Bank mittels Gesuchsförmular einzureichen und von der Bank bis zum 14. August 2020 der Bürgschaftsorganisation zu übermitteln. Für nach Artikel 3 verbürgte Kredite gilt die Übermittlung der vom Gesuchsteller oder von der Gesuchstellerin unterzeichneten Kreditvereinbarung an die Bank als Gesuch.

² Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin bestätigt schriftlich oder in einer Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, dass alle Angaben im eingereichten Gesuchsförmular vollständig und wahr sind.

³ Die Bürgschaftsorganisationen überprüfen Gesuche für Solidarbürgschaften auf Vollständigkeit und auf formelle Korrektheit.

⁴ Das SECO regelt und veröffentlicht die Einzelheiten zur Gesuchseinreichung.

Art. 12 Entbindung von Geheimhaltungsvorschriften

¹ Damit die Angaben für die Kreditgewährung und für die Bürgschaft überprüft werden können, hat der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin die Bürgschaftsorganisation, die kreditgebende Bank und die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone sowie die SNB von den Geheimhaltungsvorschriften, insbesondere vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis, zu entbinden.

² Zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Verordnung können die Bürgschaftsorganisationen, die kreditgebenden Banken und die zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone sowie die SNB untereinander die notwendigen Daten austau-

schen. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin hat diesem Datenaustausch zuzustimmen.

³ Das Bundesamt für Statistik veröffentlicht auf dem Internet die Daten zu den Kernmerkmalen aller UID-Einheiten. Die von bestimmten UID-Einheiten gemäss Artikel 11 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2010⁴ über die Unternehmens-Identifikationsnummer erforderliche Zustimmung zur Veröffentlichung der Daten ihrer Kernmerkmale ist nicht erforderlich.⁵

Art. 13 Amortisation und Höchstzinssatz

¹ Die nach dieser Verordnung gewährten Kredite sind innerhalb von fünf Jahren vollständig zu amortisieren.

² Bedeutet die fristgerechte Amortisation eine erhebliche Härte für den Kreditnehmer oder die Kreditnehmerin, so kann die Frist mit Zustimmung der Bürgschaftsorganisation durch die teilnehmende Bank einmal um zwei Jahre verlängert werden.

³ Der Zinssatz beträgt für:

- a. den Kreditbetrag, besichert durch Solidarbürgschaft nach Artikel 3: 0,0 Prozent pro Jahr;
- b. den Kreditbetrag, besichert durch Solidarbürgschaft nach Artikel 4: bei Kontokorrentlimiten 0,5 Prozent pro Jahr und bei Vorschüssen mit fester Laufzeit 0,5 Prozent pro Jahr;
- c. den Kreditbetrag, der nicht durch eine Solidarbürgschaft nach dieser Verordnung besichert ist: Zinssatz gemäss Kreditvertrag.

⁴ Das EFD passt die Zinssätze nach Absatz 3 Buchstaben a und b an die Marktentwicklungen jährlich per 31. März an, erstmals per 31. März 2021. Der Zinssatz nach Absatz 3 Buchstabe a beträgt mindestens 0,0 Prozent und derjenige nach Absatz 3 Buchstabe b mindestens 0,5 Prozent. Das EFD hört dabei die teilnehmenden Banken an.

Art. 14 Informationspflichten der Banken

Die teilnehmenden Banken informieren die Bürgschaftsorganisationen mindestens halbjährlich über Amortisations- und Zinszahlungsrückstände der nach den Artikeln 3 und 4 verbürgten Kredite.

Art. 15 Wiedereingänge

¹ Entstehen in einem Bürgschaftsfall Verluste, so hat die Bürgschaftsorganisation alle Vorkehrungen zu treffen, die nötig sind, um den Forderungsbetrag wiedereinzubringen.

² Die Wiedereingänge gehen an den Bund.

⁴ SR 431.03

⁵ Eingefügt durch Art. 21 der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht vom 16. April 2020, in Kraft seit 20. April bis längstens 25. Sept. 2020 (AS 2020 1233).

³ Kosten, die bei der Wiedereinbringung des Forderungsbetrags entstehen und belegbar sind, mit Ausnahme der eigenen Kosten der Bürgschaftsorganisation, können in Abzug gebracht werden.

Art. 16 Vertrag des Bundes mit den Bürgschaftsorganisationen

¹ Das WBF schliesst mit jeder Bürgschaftsorganisation einen öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Bürgschaftsgewährung zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ab.

² Im Vertrag werden insbesondere festgelegt:

- a. Art, Umfang und Abgeltung von Leistungen, die von der Bürgschaftsorganisation zu erbringen sind;
- b. die Abgeltung für den Aufbau zusätzlicher administrativer Ressourcen und den Beizug Dritter im Rahmen der Verwaltungskosten;
- c. die Wegbedingung der Geheimhaltungsbestimmungen;
- d. die Sorgfaltspflichten der Bürgschaftsorganisationen in Bezug auf die Tragbarkeit der Kosten und damit die Solvenz der Kreditnehmer und Kreditnehmerinnen;
- e. die Auszahlungsmodalitäten und die Richtlinien betreffend die periodische Berichterstattung, die Qualitätskontrolle, die Budgetierung und die Rechnungslegung;
- f. die Abwicklung von Regressforderungen;
- g. die für die Abrechnung erforderliche Verlustdokumentation;
- h. das Vorgehen im Streitfall;
- i. die Mindestvertragsdauer und anschliessende Kündigungsmöglichkeiten.

Art. 17 Verlusttragung durch den Bund

Massgebend für die Festsetzung der Verlusttragung durch den Bund sind:

- a. der nach den Artikeln 3 und 4 verbürgte Kredit abzüglich der geleisteten Amortisationen;
- b. bei Bürgschaften nach den Artikeln 3 und 4: die verbürgten Zinsen.

Art. 18 Abrechnungen und Berichterstattung an den Bundesrat

¹ Die Bürgschaftsorganisationen unterbreiten dem SECO laufend ihre Abrechnungen sowie die Unterlagen, die dieses zur Festlegung des Verlust- und des Verwaltungskostenbeitrags benötigt.

² Das SECO setzt die Höhe des Beitrags der Verlusttragung und der Verwaltungskosten fest.

³ Das WBF informiert den Bundesrat jährlich über das Ergebnis der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit nach den Artikeln 17 und 18 der Verordnung vom 12. Juni 2015⁶ über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU.

Art. 18a⁷ Haftung

Wird ein Kredit für einen nach Artikel 6 unzulässigen Zweck verwendet, so sind die Organe sowie alle mit der Geschäftsführung oder der Liquidation der Darlehensnehmerin oder des Darlehensnehmers befassten Personen sowohl gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern des Unternehmens, der kreditgebenden Bank, der Bürgschaftsorganisation sowie gegenüber dem Bund persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich.

5. Abschnitt: PostFinance AG

Art. 19

¹ Die PostFinance AG kann am Programm zur Gewährung von Bürgschaften zur Abfederung der Auswirkungen des Coronavirus teilnehmen.

² Sie ist berechtigt, ihren vor dem 26. März 2020 bestehenden Kunden und Kundinnen Kredite ausschliesslich nach Massgabe dieser Verordnung von bis zu 500 000 Franken zu gewähren, die nach Artikel 3 verbürgt sind. Im Übrigen gilt das Kreditvergabeverbot nach Artikel 3 Absatz 3 des Postorganisationsgesetzes vom 17. Dezember 2010⁸.

6. Abschnitt: Refinanzierung durch die SNB

Art. 20 Formvorschriften

¹ Die Abtretung von nach dieser Verordnung verbürgten Krediten sowie von weiteren Forderungen gegenüber Unternehmen, die eine Bank als Gläubigerin hält, an die SNB und deren Rückübertragung an die Bank bedürfen zu ihrer Gültigkeit keiner besonderen Form. Die SNB regelt die Art der Übermittlung und die zu übermittelnden Daten.

² Die Forderung gilt als in dem Zeitpunkt rechtsgültig auf die SNB übertragen, in welchem sie die Forderung in ihren Systemen erfasst.

³ Für die Rückübertragung der Forderung auf die Bank ist derjenige Zeitpunkt massgebend, in welchem die SNB die Rückübertragung der Forderung in ihren Systemen erfasst oder löscht.

⁶ SR 951.251

⁷ Eingefügt durch Art. 21 der COVID-19-Verordnung Insolvenzrecht vom 16. April 2020, in Kraft seit 20. April bis längstens 25. Sept. 2020 (AS 2020 1233).

⁸ SR 783.1

⁴ Die SNB bestätigt der Bank an jedem Bankwerktag den Bestand der übertragenen Kreditforderungen. Diese Bestätigungen haben nur deklaratorische Bedeutung.

Art. 21 Nebenrechte

Sämtliche mit der übertragenen Forderung verbundenen Sicherheiten gehen, ungeachtet anderslautender vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen, im Zeitpunkt ihrer Abtretung auf die SNB oder, bei der Rückübertragung, auf die kreditgebende Bank über. Dies gilt insbesondere für die Solidarbürgschaften nach dieser Verordnung.

Art. 22 Dokumentationspflicht und Informationspflicht

¹ Die Bank ist verpflichtet, der SNB auf Verlangen sämtliche Unterlagen, inklusive Kreditverträge, betreffend die abgetretenen Kreditforderungen zu übermitteln.

² Banken sind zudem verpflichtet, jede Amortisationszahlung betreffend die abgetretenen Kreditforderungen der SNB innert geschäftsüblicher Frist zu melden.

7. Abschnitt: Strafbestimmung

Art. 23

Sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch⁹ vorliegt, wird mit Busse bis zu 100 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach dieser Verordnung erwirkt oder die Kreditmittel in Abweichung von Artikel 6 Absatz 3 verwendet.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Kapitalverlust und Überschuldung

Für die Berechnung der Deckung von Kapital und Reserven nach Artikel 725 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR)¹⁰ und für die Berechnung einer Überschuldung nach Artikel 725 Absatz 2 OR werden Kredite, welche gestützt auf Artikel 3 verbürgt werden, bis zum 31. März 2022 nicht als Fremdkapital berücksichtigt.

Art. 25 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am 26. März 2020 um 0.00 Uhr in Kraft.

² Sie gilt längstens für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 220

Anhang 1
(Art. 3 Abs. 2 und 5)

Rahmenbedingungen für COVID-19 Kredite bis CHF 500'000 für die beteiligten Banken

[Bank], _____
[Adresse, PLZ Ort] _____

(nachfolgend die «BANK»)

betreffend die Gewährung von **Solidarbürgschaften** gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 für die Verbürgung von Krediten bis CHF 500'000 der BANK.

1. Bedingungen für die Bürgschaftsgewährung

- 1.1 Die Bürgschaftsgenossenschaften (BG Mitte, BG OST-SÜD, Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA, Cautionnement romand, nachfolgend BÜRGCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN) verpflichten sich je einzeln als Solidarbürgen gegenüber der BANK für die den BÜRGCHAFTSORGANISATIONEN gemäss nachstehendem Absatz notifizierten Kredite zuzüglich eines Jahreszinses für die Dauer gemäss Artikel 5 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung formlos, d.h. unter ausdrücklichem Ausschluss der Formvorschriften von Artikel 493 OR, Solidarbürgschaften zu gewähren, wenn die Kreditvereinbarung gemäss Anhang der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung verwendet wird.

Die vom Kreditnehmer unterzeichnete und von der Bank elektronisch (z.B. per E-Mail) an die von den BÜRGCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN bezeichnete Zentralstelle gesandte Kreditvereinbarung zwischen der BANK und dem Kreditnehmer bildet die Grundlage für die Bürgschaftsgewährung. Die BANK ist nicht verpflichtet, ein Original der Kreditvereinbarung einzureichen.

Kredite nach Artikel 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, zuzüglich eines Jahreszinses, gelten ohne weiteres als von der BÜRGCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN verbürgt, wenn die BANK die vom Kreditnehmer oder von der Kreditnehmerin unterzeichnete Kreditvereinbarung gemäss Anhang COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung an die bezeichnete Zentralstelle versandt oder den entsprechenden Kreditbetrag dem Kreditnehmer oder der Kreditnehmerin freigegeben hat.

Wenn die BANK die unterzeichnete Kreditvereinbarung nicht innert zwei Bankarbeitstagen ab Freigabe des Kreditbetrags elektronisch an die von den BÜRGCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN bezeichnete Zentralstelle versandt hat, wird die Solidarbürgschaft erst im Zeitpunkt des Versands an die Zentralstelle der BÜRGCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN wirksam.

- 1.2 Die BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT leistet spätestens innert drei Monaten Zahlung, nachdem die BANK von der BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT die Erfüllung der Bürgschaftspflicht mittels Inanspruchnahmeerklärung verlangt hat. Die Zinsen laufen in dieser Zeit weiter und fallen nicht unter die Beschränkung gemäss Artikel 3 Absatz 1 der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, sondern sind zusätzlich zu einem Jahreszins von der Bürgschaft erfasst. Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Inanspruchnahmeerklärung bei den BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN.
- 1.3 Diese Bürgschaft gilt unabhängig davon, ob für die Forderungen aus der Kreditvereinbarung noch andere Sicherheiten oder Vorzugsrechte bestehen oder nicht.
- 1.4 Diese Bürgschaft reduziert sich während ihrer Laufzeit nicht.

2. Rechte und Pflichten der BANK

- 2.1 Die BANK kann von den BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN mittels Inanspruchnahmeerklärung höchstens Zahlung des gesamten verbürgten Kreditbetrags abzüglich der bereits geleisteten Amortisationen zuzüglich nicht geleisteter Zinsen im Umfang eines Jahreszinses verlangen, sofern sie nachweist, dass der Kreditnehmer:
- a) mit seinen Amortisationen oder Zinszahlungen trotz schriftlicher Mahnung mehr als zwei Monate in Verzug ist; oder
 - b) offenkundig zahlungsunfähig geworden ist.

Massgebend ist der Zeitpunkt des Eingangs der Inanspruchnahmeerklärung bei den BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFTEN. Für die seit der Inanspruchnahme der Bürgschaft anfallenden Zinsen gilt Ziffer 1.2.

- 2.2 Die BANK ist nicht verpflichtet, zuvor gerichtliche Schritte oder eine Betreibung gegen den Kreditnehmer einzuleiten oder Grundpfänder zu verwerten (Art. 496 Abs. 1 OR). Die Parteien vereinbaren überdies gemäss Artikel 496 Absatz 2 OR, dass die BANK ebenfalls nicht verpflichtet ist, zuvor etwaige Faustpfand- und Forderungspfandrechte und andere Sicherheiten zu verwerten.
- 2.3 Die BANK verweigert die Kreditgewährung, wenn der Antrag des Kreditnehmers nicht vollständig ausgefüllt worden ist.

3. Pflicht zur Verwendung der COVID-19-Kredit Kreditvereinbarung – Registrierung

- 3.1 Die BANK verpflichtet sich, für die Kreditgewährung ausschliesslich die «COVID-19-Kredit Kreditvereinbarung mit COVID Bundesdeckung bis CHF 500'000 gemäss Artikel 3 COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung» unverändert zu verwenden (abrufbar auf SECO Website).
- 3.2 Die BANK ist damit einverstanden, dass ihre Teilnahme am Programm zur Gewährung von Solidarbürgschaften gestützt auf die COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung in einem zentralen Register ausgewiesen und öffentlich bekannt gemacht wird.

4. Erlöschen der Bürgschaft

Die Bürgschaft gilt bis zur vollständigen Rückzahlung sämtlicher der BANK gegenüber dem Kreditnehmer unter oder im Zusammenhang mit der Kreditvereinbarung zustehenden Forderungen.

5. Regressrecht der BÜRGIN

In demselben Masse, als die BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT die BANK für den verbürgten Kreditbetrag (inkl. eines Jahreszinses) befriedigt hat, gehen die Rechte der BANK auf die BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT über. Die BANK ist verpflichtet, der BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu übermitteln, die notwendig oder hilfreich sind, damit die BÜRGSCHAFTSGENOSSENSCHAFT ihr Regressrecht gegenüber dem Kreditnehmer ausüben kann.

6. Schlussbestimmungen

Diese Rahmenbedingungen gelten als von der BANK akzeptiert, wenn sie diese unverändert und unterzeichnet an das zentrale Register gemäss Ziffer 1.1 2. Absatz elektronisch versandt hat.

Ort, Datum: _____

[BANK], _____

[Adresse, PLZ Ort] _____

Name: _____

Name: _____

Anhang 3¹²
(Art. 4 Abs. 3)

Bürgschaftsvertrag

gestützt auf die Verordnung vom 25. März 2020 über die finanziellen Abfederungsmassnahmen aufgrund des Coronavirus («COVID-19-SOLIDARBÜRGSCHAFTSVERORDNUNG»)

zwischen

[Bezeichnung Bürgschaftsgenossenschaft], _____
[Adresse, PLZ, Ort], _____

(nachfolgend «**SOLIDARBÜRGIN**»)

und

[Bank], _____
[Adresse, PLZ Ort], _____

(nachfolgend «**KREDITGEBERIN**»)

(einzeln die «**PARTEI**», zusammen die «**PARTEIEN**»)

betreffend die Gewährung einer **Solidarbürgschaft** für die Verbürgung eines COVID-19-Kredits PLUS der KREDITGEBERIN zu Gunsten [**Kreditnehmerin**] _____ (nachfolgend die «**KREDITNEHMERIN**»)

1. Einleitung

- 1.1 Die KREDITNEHMERIN ist aufgrund der COVID-19-Pandemie namentlich hinsichtlich ihres Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt und auf einen Bankkredit zur Sicherung ihrer Liquiditätsbedürfnisse angewiesen. Zu diesem Zweck hat die KREDITNEHMERIN bei der KREDITGEBERIN die Gewährung eines Kredits in der Höhe von insgesamt CHF [**Betrag**] _____ beantragt.
- 1.2 Gemäss unterzeichnetem Kreditvertrag zwischen der KREDITGEBERIN und der KREDITNEHMERIN vom [Datum] _____ (nachfolgend der «**KREDITVERTRAG**») ist die KREDITGEBERIN bereit, der KREDITNEHMERIN für den vorgenannten Zweck einen Kredit mit einer Laufzeit von [Dauer] _____ im Umfang von CHF [**Betrag**] _____ zu gewähren (nachfolgend der «**KREDIT**»). Kopien des Kreditantrages und des KREDITVERTRAGES liegen diesem Bürgschaftsvertrag als Anhang 1 und 2 bei.

Bv/Cdo/Cdf_DEU_V1.1/06.04.2020

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V des EFD vom 9. April 2020, in Kraft seit 10. April 2020 (AS 2020 1207).

2. Bürgschaftsverpflichtung

- 2.1 Die SOLIDARBÜRGIN erklärt hiermit unwiderruflich, gegenüber der KREDITGEBERIN bis zum Maximalbetrag («MAXIMALBETRAG») von

CHF $[0.85 * (1.10 * \text{Kreditbetrag})]$

[Maximalbetrag]

als Solidarbürgin im Sinne von Art. 496 OR für die Erfüllung von 85% der der KREDITGEBERIN gegenüber der KREDITNEHMERIN gegenwärtig und zukünftig unter oder im Zusammenhang mit dem KREDITVERTRAG zustehenden Forderungen, gleichgültig, auf welchen Rechtsgründen diese Forderungen beruhen, und gleich welcher Rechtsnatur sie sind (seien es Ansprüche aus Vertrag, unerlaubter Handlung oder ungerechtfertigter Bereicherung oder Ansprüche anderer Natur, insbesondere auch bei einem aufgrund von Irrtum oder Vertragsunfähigkeit der Hauptschuldnerin unverbindlichen Vertrag) («BESICHERTE FORDERUNGEN») einzustehen.

Die KREDITGEBERIN kann aber in jedem Fall von der SOLIDARBÜRGIN höchstens Zahlung des gesamten verbürgten Kreditbetrags abzüglich der bereits geleisteten Amortisationen zusätzlich nicht geleisteter Zinsen im Umfang eines Jahreszinses und des laufenden Zinses seit Inanspruchnahme der Solidarbürgschaft (vgl. Ziff. 3.1 nachstehend) verlangen.

- 2.2 Bis zum MAXIMALBETRAG haftet die SOLIDARBÜRGIN auch für den aus dem Dahinfallen des Grundverhältnisses (KREDITVERTRAG sowie die Grundlagen der sonstigen BESICHERTEN FORDERUNGEN) entstandenen Schaden (Art. 499 Abs. 2 Ziff. 1 OR). In Abweichung zu Art. 499 Abs. 2 Ziff. 3 OR sind die effektiv aufgelaufenen Zinsen bis zu maximal einem Jahreszins und des laufenden Zinses seit Inanspruchnahme der Solidarbürgschaft (vgl. Ziff. 3.1 nachstehend) Teil des MAXIMALBETRAGS und gibt es darüber hinaus keine Haftung der SOLIDARBÜRGIN für aufgelaufene bzw. auflaufende Zinsen.
- 2.3 Die durch diesen Bürgschaftsvertrag begründete Solidarbürgschaft gilt auch für alle Änderungen und Ergänzungen des Grundverhältnisses (KREDITVERTRAG sowie die Grundlagen der sonstigen BESICHERTEN FORDERUNGEN), wie insbesondere Verlängerungen der Laufzeit des KREDITVERTRAGS bzw. der sonstigen BESICHERTEN FORDERUNGEN, sofern die SOLIDARBÜRGIN diesen Änderungen zugestimmt hat.
- 2.4 Die durch diesen Bürgschaftsvertrag begründete Solidarbürgschaft gilt unabhängig davon, ob für die BESICHERTEN FORDERUNGEN noch andere Sicherheiten oder Vorzugsrechte bestehen oder nicht.
- 2.5 Der in diesem Bürgschaftsvertrag definierte MAXIMALBETRAG der Solidarbürgschaft (Ziff. 2.1) reduziert sich während ihrer Laufzeit nicht.
- ## 3. Inanspruchnahme und Leistung unter der Bürgschaft
- 3.1 Die KREDITGEBERIN kann die SOLIDARBÜRGIN mittels Inanspruchnahmeerklärung in Anspruch nehmen, wenn die KREDITNEHMERIN fällige Verbindlichkeiten aus dem KREDITVERTRAG bzw. den sonstigen BESICHERTEN FORDERUNGEN trotz Mahnung und einer

Nachfrist von einem Monat nicht erfüllt und/oder die KREDITNEHMERIN offenkundig zahlungsunfähig ist oder sich in einem Konkurs-, Nachlass-, Pfändungs- oder Konkursaufschubverfahren befindet. Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, hat die SOLIDARBÜRGIN nach Aufforderung durch die KREDITGEBERIN innerhalb von längstens drei (3) Monaten Zahlung bis zum MAXIMALBETRAG zu leisten. Die Zinsen laufen in dieser Zeit weiter und fallen nicht unter die Beschränkung gemäss Artikel 3 Absatz 1 der COVID-19-SOLIDARBÜRGSCHAFTSVERORDNUNG, sondern sind zusätzlich zu einem Jahreszins von der Solidarbürgschaft erfasst.

- 3.2 Die KREDITGEBERIN ist nicht verpflichtet, zuvor gerichtliche Schritte oder eine Betreibung gegen die KREDITNEHMERIN einzuleiten oder Grundpfänder zu verwerten (Art. 496 Abs. 1 OR). Die Parteien vereinbaren überdies gemäss Art. 496 Abs. 2 OR, dass die KREDITGEBERIN ebenfalls nicht verpflichtet ist, zuvor etwaige Faustpfand- und Forderungspfandrechte und andere Sicherheiten zu verwerten.

4. Rechte und Pflichten der Kreditgeberin

- 4.1 Mit Unterzeichnung dieses Bürgschaftsvertrags bestätigt die KREDITGEBERIN zugunsten der SOLIDARBÜRGIN und der Schweizerischen Eidgenossenschaft was folgt:

- a) Der KREDITVERTRAG wurde mit einem Einzelunternehmen, einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person mit Sitz in der Schweiz abgeschlossen, welche (i) im KREDITVERTRAG die Erklärungen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a-d der COVID-19 SOLIDARBÜRGSCHAFTSVERORDNUNG abgegeben hat und (ii) über eine UID-Nummer verfügt.
- b) Die KREDITNEHMERIN hat gegenüber der KREDITGEBERIN im Rahmen einer Selbstdeklaration bestätigt, dass (i) ihr Umsatzerlös (Einzelabschluss, keine Konzernbeurteilung) den Betrag von CHF 500 Millionen nicht übersteigt und (ii) der KREDIT höchstens 10 Prozent des Umsatzerlöses (Einzelabschluss, keine Konzernbeurteilung) des KREDITNEHMERS gemäss definitivem Jahresabschluss Jahr 2019, bzw. wenn der definitive Jahresabschluss 2019 noch nicht vorliegt gemäss der provisorischen Fassung des Jahresabschlusses 2019 oder der definitiven Fassung des Jahresabschlusses des Jahres 2018 beträgt. Im Übrigen hat die KREDITNEHMERIN die weiteren Selbstdeklarationen gemäss Anhang 1 (Kreditantrag für COVID-19-KREDIT PLUS) abgegeben.
- c) Die KREDITGEBERIN hat in Bezug auf die KREDITNEHMERIN in Anwendung einer branchenüblichen Kreditprüfung unter Berücksichtigung der Solidarbürgschaft nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung einen positiven Kreditscheid getroffen.
- d) Der KREDITVERTRAG sieht vor, dass der KREDIT von der KREDITNEHMERIN nicht dazu verwendet werden darf
 - (i) Dividenden auszuschütten oder Kapitaleinlagen zurückzuerstatten; oder
 - (ii) Aktivdarlehen zu gewähren; oder

- (iii) Privat- und Aktionärsdarlehen (wobei Bankkredite nicht als Privatarlehen gelten) zu refinanzieren (wobei die Refinanzierung von seit dem 23. März 2020 aufgelaufenen Kontoüberzügen bei der KREDITGEBERIN zulässig ist); oder
 - (iv) Gruppendarlehen zurückzuführen; oder
 - (v) mittels Solidarbürgschaft nach der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung besicherte Kreditmittel an eine mit der KREDITNEHMERIN direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, zu übertragen.
 - e) Der KREDIT wird gemäss Artikel 13 Abs. 3 und 4 der COVID-19-SOLIDARBÜRG-SCHAFTSVERORDNUNG verzinst und der KREDITVERTRAG sieht eine Amortisationsregelung in Übereinstimmung mit Artikel 13 Abs. 1 und 2 der COVID-19-SOLIDARBÜRG-SCHAFTSVERORDNUNG vor.
- 4.2 Ist die KREDITNEHMERIN mit der Bezahlung von Kapital oder von Zinsen unter dem KREDITVERTRAG für ein halbes Jahr oder einer Jahresamortisation sechs Monate im Rückstand, so hat die KREDITGEBERIN der SOLIDARBÜRGIN Mitteilung an die bekannt gegebene Adresse zu machen. Auf Verlangen hat die KREDITGEBERIN der SOLIDARBÜRGIN jederzeit über den Stand der Hauptschuld Auskunft zu geben.
- 4.3 Im Konkurs und beim Nachlassverfahren der KREDITNEHMERIN hat die KREDITGEBERIN ihre Forderung anzumelden und alles Weitere vorzukehren, was ihr zur Wahrung der Rechte zugemutet werden kann. Die KREDITGEBERIN muss die SOLIDARBÜRGIN vom Konkurs und von der Nachlassstundung der KREDITNEHMERIN benachrichtigen, sobald sie von ihnen Kenntnis erhält.
- 4.4 Kommt die KREDITGEBERIN ihren Obliegenheiten gemäss dieser Ziffer 4 nicht nach oder stellen sich deren Bestätigungen gemäss Ziffer 4.1 als unzutreffend heraus, so haftet sie gegenüber der SOLIDARBÜRGIN für den daraus entstandenen Schaden.
5. **Entbindung von Geheimhaltungspflichten**
- Mit Abschluss dieses Bürgschaftsvertrages bestätigt die KREDITGEBERIN gegenüber der SOLIDARBÜRGIN, dass:
- a) die KREDITNEHMERIN die KREDITGEBERIN vom Bankkundengeheimnis gegenüber der SOLIDARBÜRGIN und den zuständigen Amtsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Schweizerischen Nationalbank sowie gegenüber deren Beratern entbunden hat;
 - b) die KREDITNEHMERIN, die SOLIDARBÜRGIN und die zuständigen Amtsstellen des Bundes mindestens bis zum Erlöschen des vorliegenden Bürgschaftsvertrags von der Wahrung des Amtsgeheimnisses gegenüber der KREDITGEBERIN entbunden hat; und
 - c) die SOLIDARBÜRGIN und die KREDITGEBERIN die im Rahmen dieses Bürgschaftsvertrags notwendigen Daten und Unterlagen gegenseitig austauschen dürfen.

6. Dauer und Erlöschen der Bürgschaft

Die Solidarbürgschaft gemäss diesem Bürgschaftsvertrag gilt bis zur vollständigen Rückzahlung sämtlicher der KREDITGEBERIN gegenüber der KREDITNEHMERIN unter oder im Zusammenhang mit dem KREDITVERTRAG bzw. den sonstigen BESICHERTEN FORDERUNGEN zustehenden Forderungen.

7. Regressrecht der Solidarbürgin; Schuldanerkennung

7.1 In demselben Masse, als die SOLIDARBÜRGIN die KREDITGEBERIN unter diesem Bürgschaftsvertrag schadlos gehalten hat, gehen die Rechte der KREDITGEBERIN unter dem KREDITVERTRAG auf die SOLIDARBÜRGIN über. Die KREDITGEBERIN ist verpflichtet, der SOLIDARBÜRGIN sämtliche Unterlagen auszuhändigen und Informationen zu übermitteln, die notwendig sind, damit die SOLIDARBÜRGIN ihr Regressrecht gegenüber der KREDITNEHMERIN ausüben kann.

7.2 Eine Schuldanerkennung der KREDITNEHMERIN gilt auch für die SOLIDARBÜRGIN als Schuldanerkennung im Sinne des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes.

8. Abtretung und Übertragung

Die KREDITGEBERIN darf ihre Forderungen unter dem KREDITVERTRAG zusammen mit der in diesem Bürgschaftsvertrag gewährten Solidarbürgschaft als Sicherheiten an die Schweizerische Nationalbank abtreten bzw. übertragen.

9. Schlussbestimmungen

9.1 Alle Mitteilungen der PARTEIEN gelten als rechtsgültig erfolgt, wenn sie an die auf der ersten Seite dieses Bürgschaftsvertrags genannte Adresse gesandt worden sind.

9.2 Sollte eine Bestimmung dieses Bürgschaftsvertrags ungültig sein oder nachträglich ungültig werden, wird der übrige Teil dieses Bürgschaftsvertrags hiervon nicht berührt.

9.3 Als Erfüllungsort gilt der in der Adresse der KREDITGEBERIN genannte Ort (innerhalb der Schweiz).

9.4 Dieser Bürgschaftsvertrag und alle sich aus diesem ergebenden oder mit dieser im Zusammenhang stehenden ausservertraglichen Schuldverhältnisse unterstehen schweizerischem Recht. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Bürgschaftsvertrag (einschliesslich solcher über dessen Zustandekommen, dessen Gültigkeit oder dessen Durchsetzbarkeit) sind ausschliesslich die zuständigen Gerichte in Bern, Schweiz, zuständig.

[Ort], [Datum] _____

[Ort], [Datum] _____

[Bürgschaftsorganisation]

[Kreditgeberin]

Anhang 1
Kopie Kreditantrag für COVID-19-KREDIT PLUS

Anhang 2
Kopie Kreditvertrag

Anhang 3
Kopie Kreditvereinbarung für COVID-19-Kredit

